Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannhme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4 Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 76. Sonnabend den 21. September **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Hengstkörung.

Gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Juli 1896 ist der Hengstkörungstermin für den Kreis Thorn

auf Mittwoch den 30. Oktober d. Js.,

a. **für den nördlichen Teil des Kreises Thorn Vorm. 10 Uhr in Culmsee am Bahnhof,**

b **für den südlichen Teil des Kreises Nachm. 12^30 in Thorn Culmer Esplanade** festgesetzt.

Sämtliche Besitzer des Landkreises Thorn, die ihre Hengste zum Decken fremder Stuten zu verwenden beabsichtigen, müssen die anzukörenden Hengste an diesem Tage in **Thorn** vorführen lassen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in deren Bezirken Hengste stehen, haben den Besitzern vorliegende Bekanntmachung zur Kenntnis zu bringen und sie aufzufordern, die Hengste spätestens bis zum **10. Oktober 1918** nach dem untenstehenden Muster hier anzumelden.

Gelegentlich der Körtermine können auch Stuten in das westpreußische Stutbuch aufgenommen und stutbuchberechtigte Tiere mit dem Stutbuchbrand versehen werden. Da die Zeit bei den Körterminen aber knapp bemessen ist, können nur solche Tiere zwecks Aufnahme in das Stutbuch besichtigt bezw. gebrannt werden, welche sofort bei der Landwirtschaftskammer mit National und Abstammung angemeldet werden. Die Deck- und Füllscheine sind bei den Terminen vorzulegen.

Bezeichnung des Hengstes							Abstammung:	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Bemerkungen:
Laufende Nummer	Name und Rasse	Farbe u. Abzeichen	Geburtsort und Provinz	Geburtsjahr	Größe Stockmaß in m	Größe Stockmaß in cm	Name des Vaters, " der Mutter, " des Vaters der Mutter und wenn möglich Name des Großvaters d. Mutter			ℳ	Hier ist anzugeben, ob der Hengst schon früher zur Körung gestellt ist, wann, wo und von wem.

Thorn den 17. September 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betreffend die Annahme von Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des deutschen Reiches bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegssteuer nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916.

Zur Entrichtung von Restbeträgen der nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr 561) schuldigen Kriegsabgabe werden **Schatzanweisungen** der Kriegsanleihen des deutschen Reichs von den Annahmestellen für Wertpapiere nur noch bis zum **30. September 1918** angenommen. Nach diesem Zeitpunkte können aber noch Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Kriegsanleihen zur Entrichtung von rückständigen Beträgen an Kriegabgabe von 1916 unter den bisherigen Bedingungen hingegeben werden.

Auf die neue Kriegsabgabe von 1918 (Gesetz vom 26. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. Nr. 964) findet diese Einschränkung keine Anwendung.

Berlin den 19. August 1918.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
Thorn den 18. September 1918.
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

9te Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe
4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

BEDINGUNGEN:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 23. September, bis Mittwoch, den 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preußischen Staatsbank (Königl. Seehandlung), der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7. [illegible]

Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000 und 500 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1919, der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1919 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 und Januar 1919 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

[illegible]r Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— M,
" " 5% " " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum [illegible]
[illegible]
" " 4½% Reichsschatzanweisungen . . . . 98,— Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke der Reichsanleihe unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 30. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugeteilten Betrages spätestens am	6. November d. J.,
20%	" " " "	3. Dezember " ",
25%	" " " "	9. Januar n. ",
25%	" " " "	6. Februar " "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gezogenen Mark 200 000 000 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (I. Kriegsanleihe) Serie VI werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen. Den Zeichnern werden auf die mit diesen Schatzanweisungen zu begleichenden neuen Anleihen, je nachdem sie Reichsanleihe oder Reichsschatzanweisungen gezeichnet haben, 5% Stückzinsen für 180 Tage oder 4½% Stückzinsen für 90 Tage vergütet. Die 5% Reichschatzanweisungen sind mit Zinsscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung vom 30. September [illegible] muß aber spätestens am [illegible] [illegible] Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 6. November, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 144 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 21. Dezember 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,25 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 2,50 für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 1. Juli 1919 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1919, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 13. November d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

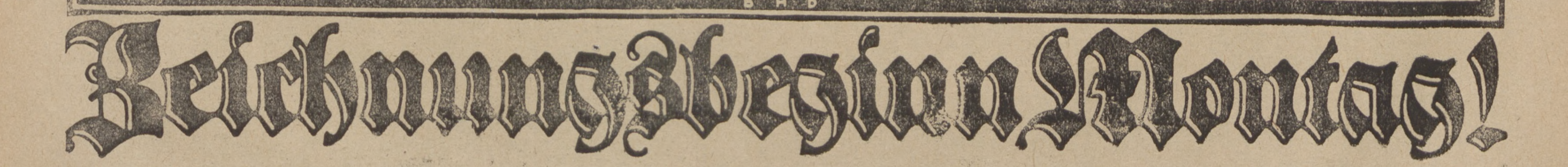
*Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1920 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im September 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

B H D



Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineclauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.

Kleemann.

Wahl der Wahlmänner zu den Kreistags-Ergänzungswahlen.

Nachdem die Aufstellung der Wählerlisten zur Ergänzung des Kreistages für die Bezirke I, II, III und V im Wahlverbande der Landgemeinden erfolgt ist, und hiergegen Einwendungen nicht erhoben worden sind, erfolgt nunmehr die Wahl der Wahlmänner, deren Anzahl für jede Landgemeinde aus dem durch das Kreisblatt Nr. 48 veröffentlichten Verzeichnisse III hervorgeht.

Zu diesem Zwecke setze ich den Wahltermin für die Landgemeinden der genannten Bezirke auf

Mittwoch den 9. Oktober d. Js.

fest und überlasse es den Herren Gemeindevorstehern, die Stunde des Wahltermins und das Lokal zu bezeichnen.

Spätestens bis zum **30. September d. Js.** sind alle in der Wählerliste aufgeführten Wähler entweder durch schriftliche Einladung, oder ortsübliche Bekanntmachung unter genauer Bezeichnung des Wahllokals und der Stunde des Wahltermins zu der Wahl vorzuladen und demnächst die Wählerliste mit der auf ihrer Vorderseite vorgedruckten Bescheinigung zu versehen.

Für die Gemeinden mit einer Gemeindevertretung kommt die Bescheinigung bezüglich der Auslegung in Wegfall.

Die Wahl wird in jeder Gemeinde durch den Gemeindevorsteher oder in seiner Vertretung von einem Schöffen abgehalten. Die Gemeindevorsteher haben sich vor dem Wahltermin unter Hinzuziehung des in Aussicht genommenen Protokollführers mit den Förmlichkeiten des Wahlaktes bekannt zu machen. Besonders hervorgehoben wird hier noch, daß zum Protollführer auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person gewählt werden kann und daß die Wahl durch Stimmzettel, welche aus weißem Papier anzufertigen und unter die Wähler zu verteilen sind, zu vollziehen ist. Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermin anwesend ist, sofort, sonst binnen 5 Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden, erklären, ob er sie annimmt. Erfolgt die Ablehnung im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen, erfolgt sie später, oder geht binnen 5 Tagen keine Erklärung ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammenzurufen. Auch diese Zusammenberufung muß entweder durch schriftliche Einladung oder ortsübliche Bekanntmachung und zwar mindestens 8 Tage vor der Wahl erfolgen. Bezüglich der Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter sind die Bestimmungen der §§ 46 und 47 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu beachten.

Die aufgenommene Wahlverhandlung, die Wählerliste und die Gegenliste sind mir spätestens

8 Tage nach Abhaltung des Wahltermins einzureichen.

Die dann noch nicht eingegangenen Protokolle usw. werden, sofern der Gemeindevorsteher nicht angezeigt hat, daß eine Neuwahl erforderlich geworden, **durch einen Boten auf Kosten des Gemeindevorstehers** abgeholt werden.

Thorn den 17. September 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung, betr. den Handel mit Gänsen.

Gemäß der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 62 — 1917) sowie der Anordnung des Kreisausschusses vom 17. November 1917 (Kreisblatt Nr. 92 — 1917) ist die Ausfuhr von Gänsen aus dem Landkreise Thorn untersagt. Zur Versendung von lebenden oder geschlachteten Gänsen ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

Auf diese Bestimmungen wird nochmals ausdrücklich hingewiesen. Sämtliche Polizeiorgane sind mit Anweisung versehen, mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß die vorerwähnten Bestimmungen beachtet werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen erfolgt rücksichtslos Beschlagnahme der Gegenstände.

Um eine Kontrolle über die Ausfuhr von Gänsen zu erlangen, sind für den Ankauf und die Ausfuhr von Gänsen folgende Händler zugelassen:

Paluszkiewicz-Piask,
Figurski-Thorn-Mocker,
Trenkel, Wiese, Rottig, v. Grabowski-Culmsee.

Die Händler sind ermächtigt, einen Einkaufspreis bis zu 4 Mark für das Pfund zu zahlen. Dieser Preis erscheint als Erzeugerpreis durchaus angemessen. Es kann erwartet werden, daß dafür die Gänse abgegeben werden. Die Händler haben die Verpflichtung, einen Teil der Gänse für die Versorgung der Städte Thorn, Culmsee und Podgorz aufzubringen.

Im übrigen gelten für den Handel mit Gänsen die Bestimmungen der eingangs dieser Bekanntmachung erwähnten Verordnung vom 3. Juli 1917.

Thorn den 20. September 1918.

Der Landrat.

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 34 vom 8. Februar 1918) wird die von mir am 5. September 1918 (Amtsblatt S. 322) erlassene Anordnung über Fischhöchstpreise insofern geändert, daß an Stelle der in § 1 für Lachse angegebenen Höchstpreise die folgenden Höchstpreise treten:

Lachse über 12 Pfund für 1 Pfund	4,50 Mark,
Lachse von 3 bis 12 Pfund für 1 Pfund	3,75 Mark,
Lachse unter 3 Pfund für 1 Pfund	2,00 Mark.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Marienwerder den 17. September 1918.

Der Regierungspräsident.

Verwendung von Zucker- und Futterrüben zur Herstellung von Rübensaft, (Rübenkraut, Rübensyrup).

Die Erlaubnis zur Verarbeitung von Zuckerrüben auf Rübensaft für die eigene Wirtschaft darf Rüben bauenden Landwirten nur von den Landräten (Oberamtmännern) und Gemeindevorständen der Stadtkreise erteilt werden.

Anträge sind an das Kreisverteilungsamt, Zimmer 19, zu richten.

Thorn den 20. September 1918.

Der Landrat.

Betrifft Hackfruchtarbeiter.

Die deutsche Arbeiterzentrale hat in Aussicht gestellt, in diesem Jahre für die Provinz Westpreußen etwa 1500 ausländische Kartoffelgräber zu beschaffen, die aus der Gegend von Dünaburg kommen sollen. Kosten für die Person bis zu etwa 45 Mark. Abholung voraussichtlich von Insterburg.

Anträge auf Zuweisung der ausländischen Kartoffelgräber sind an den Kreisarbeitsnachweis in Culmsee, Thornerstr. 23, bald einzusenden.

Thorn den 16. September 1918.

Der Landrat.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 76 des Thorner „Kreisblatt."

Sonnabend den 21. September 1918.

Beurlaubung des Kreisschulinspektors Biewald in Thorn.

Der Kreisschulinspektor Biewald in Thorn ist vom 23. September bis 14. Oktober beurlaubt und wird durch den Kreisschulinspektor Wolff in Culmsee vertreten werden.

Thorn den 18. September 1918.

Der Landrat.

Die Geflügelcholera

unter dem Federvieh der Besitzerfrau Klara Schmidt, Stewken, Kreisblattsbekanntmachung vom 12. August 1918, Kreisblatt Nr. 66, ist erloschen.

Thorn den 16. September 1918.

Der Landrat.

Die Geflügelcholera

unter dem Federvieh der Gemeinde Swierczyn, Kreisblattsbekanntmachung vom 27. April 1918, Kreisblatt Nr. 35, ist erloschen.

Thorn den 18. September 1918.

Der Landrat.

Unter dem Federvieh des Besitzers Kruzynski in Lonzyn ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 17. September 1918.

Der Landrat.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.